Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der letzte badische Landtag

Visual Library

jeder, auch der Geringste im Staate berufen ist, dahin zu streben, daß es erreicht werde, dies möge Allen recht bald zum lebendigsten Bewußtsein kommen und Alle zur handelnden Thatkraft spornen.

Der letzte badische Landtag. *)

Von M. Honek.

Mit Recht sind immer die Blicke aller Verfassungstreuen in Deutschland auf den Ständesaal in Carlsruhe gerichtet, mit Recht zählt man die Mehrheit der badischen Volkskammer mit zu den Ersten im Kampfe, um die edelsten Volksrechte, welche dem Vaterlande nur zu lange schon vorenthalten sind. — So hat auch der Herausgeber dieses Volksbuches nur eine Pflicht zu erfüllen geglaubt, wenn er in den frühern Jahrgängen vielfach von den Arbeiten badischer Volksvertreter berichtete und der Verfolgungen gedachte, mit denen die Ministerialgewalt gerade die ausgezeichnetsten unter ihnen, so von Itzstein, den verewigten Rotteck, Welcker, den verewigten Sander, den verewigten Aschbach, Peter, die Beiden, um welche sich der Urlaubsstreit erhob, dann Hoffmann, Mathy, dem man den Eintritt in die Kammer auf eine wahrhaft gehässige Weise streitig machte, heimsuchte, aber auch ehrte. Geben aber diese Verfolgungen und Beleidigungen nicht gerade den Beweis, daß man die Männer, auf deren Fahnen der Wahlspruch: Treue der Verfassung, freisinnige Fortbildung der Verfassung steht, persönlich feindselig behandelt, weil man sich außer Stande sieht, ihren Grundsätzen, die täglich tiefere Wurzeln im Volke schlagen, Abbruch zu thun. Da man nicht durch Gründe widerlegen kann, hat man, freilich vergeblich, durch Gewaltmaßregeln zu schrecken und einzuschüchtern versucht. Als die Volkskammern von 1841 und 1842 dem Ministerium Blittersdorf und seinen verfassungsfeindlichen Planen so mannhaften Widerstand leisteten, daß Herr von Blittersdorf endlich zurücktrat, glaubte man von dem Ministerium ohne Herrn von Blittersdorf eine gemäßigtere, verfassungstreuere Richtung erwarten zu dürfen. Diese Hoffnung täuschte. Nur einige Gesetze, das Rechtswesen betreffend, das vortreffliche Strafgesetzbuch seit 1839

---

*) Vergleiche die Aufsätze: Amnestie in Deutschland im zweiten, badische Abgeordnete im dritten, Sanders Rede zum Verfassungsfeste im vierten und zur Erinnerung an Adolph Sander im fünften Jahrgange dieses Buches.

berathen, um das sich namentlich Mittermaier und der alte und beharrliche Vertheidiger der Verfassung, der verewigte Duttlinger, Verdienste erworben haben, dann die Strafproceßordnung, ferner ein Gesetz über die bürgerlichen Folgen von Vergehen und ein anderes zur Verminderung und Abkürzung der Civilprocesse, sind seitdem zu Stande gekommen. Die Strafproceßordnung namentlich darf als ein großer Fortschritt betrachtet werden, da sie den furchtbaren Actenbergen ein Ende macht und auf den großen Grundlagen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht. In der Verwaltung dagegen, im Finanzwesen, im Militairwesen blieb Alles beim Alten. Der Druck der Censur, der Übermuth des Militairs, die willkürliche Behandlung der Staatsbürger durch die Verwaltungsbeamten nahmen, aller Klagen und Beschwerden ungeachtet, immer zu. Am 24. November 1845 wurde der neue Landtag eröffnet, der so bedeutungsvoll geworden ist. An diesem Landtage nahmen wieder, vom Volke gewählt, alle die Theil, in deren Hände es die Wahrung seiner Rechte voll Vertrauen legt. Alle diese Männer, deren Namen in Deutschland einen so guten Klang haben, vom greisen Itzstein an, von Welcker, dem vielerprobten, bis zu denen, die noch in jugendlichem Alter so würdigen Führern nachstreben, bis auf Bassermann und Hecker die jüngsten, aber mit die tüchtigsten Mitglieder der Kammer, sie alle standen wieder bereit zum Kampfe für das Recht, die Freiheit und die Ehre des Landes. Nur Einer fehlte in dieser freigesinnten und muthigen Schaar, der besten einer, Adolph Sander. Der Abgeordnete Hecker hielt ihm gleich in der zweiten Sitzung der Kammer in wahren und schönen Worten diese Gedächtnißrede:

»Gestatten Sie mir, meine Herren, an dem Tage, an welchem wir unsere Arbeiten als treue und wahrhaftige Abgesandte des Volkes beginnen wollen, dem Gedächtnisse des Herzens eine Gabe darzubringen, des edeln Geschiedenen uns zu erinnern, nach welchem unser innerster Gedanke fragen wird in den Stunden, da wir nach der Lösung ernster Fragen ringen, wie sie unsere wunderbar verschlungene Zeit auf jeder Welle des Tages daher trägt; nach welchem er fragen wird in den Stunden parlamentarischer Kämpfe: Ist kein Sander da? — Die Sache des Volkes ist um ein großes Herz ärmer geworden. Sander war es durch die Kraft seines reichen Geistes vor Tausenden geboten, zu dem Schimmer äußerer Ehre empor zu steigen; aber dem Volke und des Volkes Freiheit, den Armen und Gedrückten schlug sein edles Herz, und seine Ehre war es, in der Hütte genannt zu werden, statt zu glänzen im Schmuck der Großen und in ihren Sälen. Sander hatte nie vergessen, daß er früher Bürger war als Beamter, und er trat ab vom Amte um Bürger bleiben zu können. Er besaß, was unsere Zeit mehr bedarf als jede andere — Gesinnung. — Wie oft hat seine Energie, die rasche Folge seiner Gründe, der gewaltige Strom

seiner Beredtsamkeit, den Wankenden ermuthigt, den Zweifler überzeugt und den Freund begeistert! Selbst der Gegner, den er mit den mächtigen Schlägen seines Geistes zermalmte, konnte ihm die Bewunderung nicht versagen; und wenn er trotz der Gewalt seiner Gründe bei der Abstimmung unterlag, konnte er mit dem Stolze des Römers sagen: victrix causa superis placuit sed victa Catoni. *) Und Sie, meine Herren von dieser Seite des Hauses, wir haben einen unermüdeten Freund verloren, der stets kampfgerüstet den Ermüdeten unterstützte; der im Rathe unerschöpflich, im Handeln unter den Ersten stand. Sander unter anderen Verhältnissen auf die politische Arena gelangt, Sander in dem hohen Rathe einer großen Nation, würde Blätter der Weltgeschichte füllen, der Nachwelt zur Bewunderung. Der deutsche Boden hatte nicht Raum, auf dem dieser gewaltige Geist sich entfalten konnte. Adolph Sander wurde zu spät geboren oder starb zu frühe. Aber so lange es noch Männer giebt, die da glauben, daß die Freiheit nicht bloß ein fliehender Traum ist, und deren Herz erglüht für ewige Rechte der Menschheit, so lange möge sein Name als Parole gehen in dem Kampfe um die höchsten geistigen Güter. Den Manen Sander's!«

Den eifrigen Verfassungsmännern Itzstein, Welcker und ihren Freunden gegenüber stand ein Häuflein Unentschlossener, welche sich selbst die richtige Mitte nannten, die aber in der That in einem ewigen Schwanken bald sich zu den Verfassungstreuen, bald zu den entschiedenen Rückschrittsmännern stellten. An ihrer Spitze stand der Abgeordnete Bader, ein Mann von redlichster Gesinnung, von aufrichtig gutem Willen, aber von einer Nachgiebigkeit, welche im Privatleben sehr liebenswürdig sein kann, im öffentlichen Leben aber nur dazu führt, ungerechte Forderungen noch zu steigern und die Rückschrittsmänner zu ermuthigen. Neben Bader war Speyrer, früher einer freisinnigen Richtung zugethan, Führer dieser Schwankenden, welche sich selbst den Namen »Mittelpartei« gegeben haben. — Die Männer, welche jedem Fortschritte entgegen eine nie endende Bevormundung des Volkes durch Beamte wollen, jede selbstständige Entwickelung des Volkes hassen, folgten als ihrem Führer dem Ministerialdirector Rettig, einem besondern Günstlinge des ehemaligen Ministers von Blittersdorf, dann Trefurt, einem höhern Beamten, der früher freisinnigen Grundsätzen anhängend, denselben immer mehr entsagte, je höher er im Staatsdienste stieg, und dem Regierungsdirector Schaaf, der eben unmittelbar vor Eröffnung des Landtages eine Versammlung des Gemeinderaths und der Bürgerschaft von Mannheim, die sich in streng gesetzlicher Weise über

*) Den Göttern gefiel die siegreiche Sache, die besiegte dem Cato.

eine Bittschrift an die Ständeversammlung berathen wollte, durch Militairgewalt aufgehoben hatte.

Die zweite Kammer hatte auf diesem Landtage von 1845—1846 nur sechs und zwanzig, die erste nur etwa sechs Sitzungen, in denen diese sich nur mit Formfragen und Vorarbeiten beschäftigte. Die zweite Kammer brachte in ihren sechs und zwanzig Sitzungen die wichtigsten Zeitfragen zur Sprache. Präsident der zweiten Kammer wurde wieder der Abgeordnete Bekk, der dieses wichtige Ehrenamt schon mehrfach seit dem Tode des würdigen Duttlinger bekleidet hat. Bekk, einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten des Landes, ein genauer Kenner der badischen und deutschen Zustände, hat sich während seiner ständischen Laufbahn Reformen stets geneigt erwiesen und dem Lande wahrhafte Dienste geleistet. Bekk ist Verfasser des Ausschußberichtes über das Urlaubsrecht, welches das Ministerium Blittersdorf bei Wahlen von Beamten in die Ständeversammlung in der Weise in Anspruch nahm, daß es die nach der Verfassung jedenfalls streitige Frage ohne Weiteres in seinem Sinne erledigte und gewählten richterlichen Beamten den Eintritt in die Kammer versagte. Damals widersetzte sich Bekk mit Entschiedenheit den Absichten der Minister, eine zwischen Ständen und Regierung streitige Frage, wie dieses Urlaubsrecht, einseitig und nicht durch ein Gesetz, sondern auf dem Wege des Befehlens und Beliebens zu lösen. Damals hat sein tapferes und entschiedenes Verfahren wesentlich dazu beigetragen, einer Reihe von Angriffen auf die Verfassung zuvorzukommen, welche das Ministerium Blittersdorf weiter gewagt hätte, wenn es ihm gelungen wäre, in dem Urlaubsstreite über die Kammern zu siegen und sie zu demüthigen. Später hat Bekk sich um das Zustandekommen der Strafproceßordnung große Verdienste erworben. Als Präsident der Theilnahme an der Debatte fast immer entzogen, hat er dann freilich nicht mehr Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß er noch immer derselbe sei, der den Handschuh aufgenommen, welchen das Ministerium Blittersdorf der Volksvertretung und der Verfassung selbst herausfordernd hingeworfen hatte; das Amt des Präsidenten der Kammer hat er aber immer mit Umsicht und mit Unpartheilichkeit nach allen Seiten hin verwaltet.

Der Großherzog hatte den Landtag nicht persönlich eröffnet, sondern ihn durch den Minister des Innern Herrn Nebenius mit einem kurzen Vortrage eröffnen lassen. Der Landtag, hieß es in dieser kurzen Eröffnungsrede, solle nur von kurzer Dauer sein, nur ein einziger Gesetzentwurf wurde vorgelegt, der Entwurf zu einem Landwehrgesetze. Es ist nicht bekannt geworden, ob dieser Gesetzentwurf auf den großen und freiheitlichen Grundsätzen beruhen soll, auf welchen die Schöpfung Scharnhorst's, die preußische Wehrverfassung, fußt, oder ob er ein Bruder jenes Landwehrsystems, das vor einigen Jahren in Würtemberg erlassen und das ein Durchein-

ander der confusesten Bestimmungen ist. Wahrscheinlich sollte es ein Landwehrgesetz wie das würtembergische werden, und mithin nichts als eine Täuschung.

Der erste und einer der wichtigsten Anträge auf dem letzten Landtage war der des Abgeordneten Welker. In der Eröffnungsrede des Ministers Nebenius war gesagt worden, daß »wegen der langen Dauer der beiden letzten Landtage und weil die Masse der Gesetze, welche auf dem letzten Landtage zu Stande gebracht worden und deren Vollzug noch für längere Zeit die angestrengteste Thätigkeit der Verwaltung in Anspruch nehme«, den Ständen neben dem Entwurfe zu einem Landwehrgesetze und einigen Gesetzen von geringerem Umfange, nur das Budget vorgelegt werden solle. Welker beantragte nun, obgleich der Großherzog den Landtag nicht persönlich eröffnet hatte, eine Dankadresse zu erlassen und in derselben die Beschwerden und Klagen zu der das Land veranlaßt sei, niederzulegen. Die Rede, in welcher er seinen Antrag darlegte, das Meisterstück einer ruhigen und gemessenen Anklage, die nur allzubegründet ist, wird in der Geschichte der öffentlichen Beredtsamkeit in Deutschland fortleben. Namentlich die Gehässigkeit und die gehässigen Wirkungen der Censur, die Bedrückungen, welche die Verwaltungsbeamten gegen die Gemeinden und gegen die einzelnen Staatsbürger üben, die Eingriffe in die Freiheit der Gewissen, den Jesuiten zu Liebe, schilderte der verfassungstreue, vielerprobte Mann ausführlich. Vor allen andern Städten leidet Mannheim, das Welker wegen der Bürgertugend, Freisinnigkeit und des rastlosen und intelligenten Fleißes seiner Bewohner mit Recht die erste Stadt des Landes nennt, schwer unter dem Drucke des bestehenden Systems. Dort wird die Censur am Willkürlichsten geübt, dort wird die Polizei schlimmer zum Bedruck der Staatsbürger mißbraucht, als sonst irgendwo im Lande. Über die Art, wie die Censur in Mannheim geübt wird, klagt Herr Welker:

»Da ist keine Art der auch nach unserer Censurinstruction sonnenklar erlaubten Mittheilungen, historischen Nachrichten, in anständigster Form ausgesprochenen Beurtheilungen, die nicht nach Belieben gestrichen werden, zumal wenn sie irgend den Jesuiten und den Absolutisten nachtheilig, der Freiheit, den Liberalen oder gar den Deutschkatholiken günstig lauten oder gegen sie erhobene Anschuldigungen widerlegen. Selbst den historischen Namen, diesen großen und merkwürdigen historischen Namen, wollte dieser Censor lange Zeit, so weit seine despotische Macht reichte, durch Censurstrich aus unserer Weltgeschichte streichen! Die Auszüge aus der mit badischer Censur gedruckten meisterhaften Schrift von Gervinus streicht dieser Censor auch Angesichts des versammelten badischen Landtags von oben bis unten, während sie überall in andern deutschen Zeitungen zu lesen sind.« Dann schildert er die Verjagung der Gemeindebehörden

durch Waffengewalt, als die Bürger Mannheims zu friedlicher Berathung über eine Bittschrift an die hohe Stände-Versammlung zusammengetreten waren.« Wie auf staatlichem wird auch auf kirchlichem Gebiete der Rückschritt gefördert. So hat man in einem Lande, welches die aufgeklärteste katholische Geistlichkeit und Bevölkerung in Deutschland hat, nicht zur Zufriedenheit, sondern zur höchsten Unzufriedenheit derselben künstlich eine ultrarömische friedenstörende Partei erst erschaffen, fort und fort begünstigt und die liberalen Katholiken zurückgesetzt, die Lehrfreiheit auf der Universität aufgehoben.« Der Schluß von Welkers Rede lautet:

»Meine Herren, das Nichtverfassungsmäßige des gegenwärtigen Systems habe ich Ihnen, wie ich glaube, zur Genüge nachgewiesen. Eine willkürliche, eine grenzenlose Polizeigewalt — hier durch das System jenes göttlichen Rechts, welches die Revolutionen von England, Frankreich und Spanien herbeiführte, — dort durch die rein despotische Praxis gestützt und genährt, umgarnt und vernichtet von dem Heiligthume der Gedanken-, Gewissens- und Wahrheitsfreiheit bis zur körperlichen und Eigenthumsfreiheit alle Rechte der Bürger, und droht endlich, alle Verfassungsrechte sammt der öffentlichen Moral und dem Thron in ihren unheilvollen Schlund zu ziehen. Die furchtbare Gefahr dieses Systems liegt vor Augen. Entweder siegt es, dann wird das Volk elend, verachtet, eine Beute der Feinde. Oder es siegt nicht, dann führt es zu Revolutionen, wenn die Regierungen nicht zeitig das Recht des Volkes auf freie, ungehemmte, gesetzliche Entwicklung anerkennen und achten. Wir wollen keine Revolution. Wir wollen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger wahren und der Regierung helfen, sie bitten, uns zu helfen Revolutionen zu vermeiden auf dem einzig möglichen Wege, dem der naturgemäßen Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit von Baden und Deutschland.«

Der Antrag Welkers fand vielfache Unterstützung. Staatsrath Nebenius bestritt dagegen der Volkskammer das Recht eine Adresse zu erlassen, wenn der Großherzog den Landtag nicht persönlich eröffnet habe. Zur Widerlegung der Welker'schen Anklagen wußte der Herr Minister des Innern indessen wenig Andres zu sagen, als daß er sie »ein Bündel Klapprosen, oder Giftpflanzen« nannte. Mit großer Mehrheit wurde dann beschlossen, den Antrag Welkers einem Ausschusse zur näheren Prüfung zu übergeben.

Nicht minder bedeutend als dieser Antrag Welkers für die staatliche und bürgerliche Freiheit, war der Antrag des Abgeordneten Pfarrers Zittel, für Religionsfreiheit, welchen er in der neunten Sitzung der hohen zweiten Kammer begründete. Nicht gegen die Katholiken, sondern, wenn sie sich auch zunächst der jungen Kirche der Deutschkatholiken annahm, für die Glaubensfreiheit Aller, für die wahre und rückhaltslose Verwirklichung des Verspre-

chens der Verfassung (§. 18). »Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes«, sprach der treffliche vorurtheilsfreie Abgeordnete. Er wieß das Unhaltbare und Gehässige bloßer Duldung nach: »Toleranz, Duldung, das Wort steht wie zur Verhöhnung der gesunden Vernunft, wie ein Spott auf den Fortschritt unsers Jahrhunderts, noch in unseren Gesetzbüchern. Warum will der Staat eine Religionsgesellschaft dulden, aber nicht vollberechtigen wie die andern? Sind ihre Grundsätze gefahrbringend für den Staat? Sind sie unsittlich, verbrecherisch? Dann ist es pflichtvergessen von dem Staate, wenn er sie duldet. Sind ihre religiösen Ansichten unwahr? Der Staat hat kein Urtheil darüber. Aber angenommen, er hätte es, er wäre wirklich zum Glaubensrichter bestellt, darf er die Unwahrheit dulden? Nein, er muß sie austilgen mit Feuer und Schwert, wie es der Katholicismus des Mittelalters gethan hat; darin allein ist Consequenz. Aber dulden und doch nicht vollberechtigen, ist eine vernunftwidrige Halbheit. Ja, unsere Regierung kann es nicht ein Mal nach ihrer eigenen Verordnung vom Jahre 1805, wonach sie jede Versammlung, auch selbst jede Privatversammlung von mehr als 15 Personen zu religiösen Zwecken, verbieten muß, so fern sie nicht eine vollberechtigte kirchliche Versammlung ist. Nein, meine Herren, nicht Duldung, gleiche Berechtigung für alle religiöse Associationen! sind sie einer Berechtigung nicht fähig, so sind sie es eben so wenig einer Duldung.

Warum aber scheut man sich so vor diesem Grundsatze allgemeiner Religionsfreiheit? Liegt darin vielleicht eine Gefahr für die Religion? Oder ein Unrecht gegen die Kirche? Oder ein Hinderniß für den Staat? Diese Fragen haben wir zu erwägen.

Religionsfreiheit, meine Herren, ist der wahren Religiösität des Volkes eben so wenig zuwider, daß ich sie vielmehr auf einer höheren Stufe der Volksbildung gerade für eine Grundbedingung derselben halte. Werfen Sie einen Blick auf die Länder des absoluten Kirchenzwangs; — welche furchtbare Entsittlichung des Volkes! Welcher Wahnglaube, der die scheußlichsten Verbrechen mit einer mechanischen Frömmigkeit zu vereinigen weiß! Welche allgemeine Versunkenheit der Volksmassen, und welcher verdeckte Unglaube, ja welcher geheime Religionshaß unter einem großen Theile der gebildeten Klasse! Und wenn gegenwärtig auch in Deutschland so vielfache Klage geführt wird, einerseits über die Äußerungen eines finstern Religionsfanatismus und neuerdings erwachter hierarchischer Bestrebungen, andrerseits über eine völlige Gleichgültigkeit in religiöser Beziehung, oder auch über wirklich religionsfeindliche Bestrebungen — trägt nicht davon die größte Schuld unser, wenn auch immerhin durch den Protestantismus gemilderter Kirchenzwang? Dieser ist und bleibt das

Asyl des Aberglaubens und der Priesterherrschaft.« — Dann schildert der Abgeordnete Zittel die Sucht nach Ruhe bei so Vielen, in deren Händen Macht ist, wie sie diesem Popanz der Ruhe, ihre Pflicht und die Freiheit der Staatsbürger opfern. Um dieser Ruhe willen haben denn auch die Deutsch-Katholiken eine Reihe von Gewaltmaßregeln leiden müssen.

»Die Staatsmänner müssen nun einmal den Gedanken aufgeben, die Religion als ein Mittel zum Herrschen, die Kirche als eine moralische Zwangsanstalt zu gebrauchen. Das wäre freilich der vollendete Triumph der Alles umstrickenden Polizeigewalt, wenn es ihr gelingen könnte, auch den Willen des Volkes, seine Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen an den unsichtbaren Fäden eines uniformirten Glaubens nach Gefallen zu lenken. Allein das geht nun ein Mal nicht mehr unter uns. Vor einem Jahrtausend mochte der mächtige Karl die Sachsen mit dem Schwert zur Taufe treiben; er hatte den Geist der Zeit für sich. Und heute noch mag es vielleicht in Rußland möglich sein, die katholischen Christen durch Kosacken in die griechische Kirche zur Bekehrung treiben zu lassen; das deutsche Volk ist kein russisches, am wenigsten in religiösen Dingen. Es ist vergebliche Mühe, die Kirchen von dem Boden der freien Vereinbarung und Überzeugung auf das Gebiet der Staatspolizei hinüberführen zu wollen; es findet sich dazu weder ein hinlänglich tractables Volk, noch auch eine genügsam dienstbare Geistlichkeit. Diese, oder wenigstens der größere und bessere Theil derselben, hat es gewagt, sich allein in den Dienst der von ihr erkannten Wahrheit zu stellen und ist dadurch gänzlich unbrauchbar geworden zu unbedingten Werkzeugen der Staatsgewalt. Wenn der Staat eine Mitwirkung der Kirche für seine Zwecke bedarf, so betrifft dies vorzugsweise die sittliche Wirksamkeit der Kirche. Alles Jenseitige liegt außer seinem Zwecke: er hat allein mit dieser Welt und den äußeren Lebenserscheinungen in derselben zu thun. Aber eine sittliche Volksbildung ist seine Grundlage, weil nur ein gesittetes Volk auch ein thatkräftiges, ein freies und ein glückliches Volk sein kann.«

Zittels Antrag auf Religionsfreiheit sollte ein ganz allgemeiner sein. »Für die Begründung einer neuen Religionsgesellschaft ein Privilegium zu erwirken noch eine monopolisirte Kirche zu den schon vorhandenen hinzuzuthun, damit wäre für die Freiheit unendlich wenig gewonnen.« Und doch wagte er und »nicht ohne einige Beschämung« sprach er es aus, »nicht zu hoffen, daß die Kammer sich in ihrer Mehrheit für allgemeine Religionsfreiheit aussprechen werde. Die Mehrheit von Ihnen glaubt der allgemeinen Abneigung gegen eine unter uns lebende Religionsparthei, eine Abneigung, welche sich diese freilich durch die Lebensweise ihrer untern Klassen hauptsächlich zugezogen hat, mehr Rechnung tragen zu müssen, als der Gerechtigkeit. Hier scheint es, daß wir dem vernünftigen Rechtszu-

stande nur Schritt vor Schritt uns nähern können.« Die Anträge Zittels und der Schluß seiner Rede lauteten dann:

1) Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Bestimmungen der Verfassung und des Kirchenherrlichkeitsedikts von 1803, welche die volle und gleiche staatsbürgerliche Berechtigung der Landesbewohner auf gewisse christliche Confessionen beschränken, aufgehoben und dagegen das Recht der freien kirchlichen Association und der freien und öffentlichen Ausübung des Cultus für alle Landeseinwohner, sofern ihre ausgesprochenen religiösen Grundsätze mit den allgemeinen Bürgerpflichten nicht im Widerspruch stehen oder sie an deren vollständiger Ausübung nicht hindern, ohne staatsbürgerliche Nachtheile für sie, allein unter denjenigen Beschränkungen, welche nothwendig aus dem Aufsichtsrechte des Staats fließen, ausgesprochen werde; eventuell: daß dieses Recht der freien Association und der freien Ausübung des Cultus unter den gleichen Voraussetzungen wenigstens für die Bekenner der christlichen Religion festgesetzt werde.

2) Daß zunächst aber, und zwar noch auf diesem Landtage, die Verhältnisse der deutsch-katholischen Kirche in Baden in der Weise geordnet werden, daß den Deutsch-Katholiken das Recht zugestanden werde, sich in Baden unter dem Schutze des Staates kirchlich zu organisiren, daß den schon bestehenden oder etwa noch sich bildenden Gemeinden die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet werde, den Mitgliedern derselben alle staatsbürgerlichen Rechte, welche die übrigen christlichen Confessionsverwandten genießen, zugesichert bleiben und ihre confessionellen Verhältnisse in Beziehung auf Standesbeamtung, Religionsunterricht u. s. w. festgestellt werden.

Meine Herren, würdigen Sie diese Anträge einer sorgfältigen Prüfung. Ich habe zu Ihnen gesprochen, nicht um zu trennen, sondern um zu einigen. Wir sehnen uns nach einer Zeit — und sie wird kommen, wenn wir Alle nicht mehr da sind — in der man nicht mehr in unserem Vaterlande reden wird von Protestanten und Katholiken, von gemischten Ehen und religiösen Anfeindungen, denn man wird dann eingesehen haben, daß es keine religiösen sondern nur irrreligiöse Anfeindungen geben kann. Man wird dann mit Befremden und Bedauern daran denken, wie das deutsche Volk so lange, lange Zeit um seines Glaubens willen unter sich verfeindet, zerstückelt und geschwächt sein konnte. Anderthalb Jahrtausende suchte die Christenheit vergeblich zu ihrem religiösen Frieden, zur religiösen Einheit zu gelangen, auf dem Wege des Religionszwangs. Verlassen wir ihn. Nur ein Weg führt dahin — der der Religionsfreiheit. —

Diese Anträge fanden die allgemeinste Zustimmung; der Abgeordnete Bassermann, der sie mit Wärme unterstützte, dankte dem

Antragsteller, daß er nicht bloß den Deutsch-Katholiken Glaubensfreiheit gewähren, sondern allgemeine Glaubensfreiheit wolle. Der Abgeordnete Mathy unterstützte Zittels Antrag gleichfalls und sprach dabei die Hoffnung aus, daß wenn er in der Kammer zur Berathung käme, auch die Ausnahme, welche der Antragsteller, wiewohl ungern gegen die Juden zugeben wollte, gestrichen, und auch gegenüber den Juden Gerechtigkeit geübt werde. In gleichem Sinne, daß man den jüdischen Staatsbürgern gegenüber sich nicht wieder einer schmählichen Ungerechtigkeit schuldig machen solle, sprachen noch der Abgeordnete Mez und der Abgeordnete Trefurt, der in Beziehung auf die Emancipation der Juden den freisinnigen Grundsätzen treu geblieben ist, die er in andern Beziehungen vielfach aufgegeben hat.

Zittel selbst hat, indem er seine Motion für allgemeine Religionsfreiheit gleich wieder dadurch beschränkte, daß er dem Vorurtheil gegen die Juden Rechnung trug und die Abneigung vieler in religiösen Gehässigkeiten Befangener, als Grund gelten ließ, Staatsbürgern um ihres Glaubens willen ihre Rechte zu verkümmern, nicht ganz consequent gehandelt. Er mußte Religionsfreihet für Alle fordern, und ohne Klauseln fordern, dann hätte er sich die gewisse Beschämung erspart, von der er selbst redet. Wie ganz anders steht in der Frage von der Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern der rhein-preußische Provinzial-Landtag da, als die badische Stände-Versammlung? Zweimal hat er seine Bitten für die völlige Emancipation der Juden an den Stufen des Thrones niedergelegt. Wie ganz anders klingt jene Bittschrift der Bürgerschaft der wahrhaft tüchtigen und freisinnigen Stadt Köln an ihren Landtag, als die in Baumwolle gehüllte Forderung Zittels zu Gunsten der Juden. Die Kölner Petition, von den achtbarsten Bürgern unterzeichnet, ist wohl mit das Beste, was seit vielen Jahren über diese Forderung der Gerechtigkeit gesagt ist. Sie lautet: »Der Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden, den der 7te Rheinische Landtag zu den Stufen des Thrones niedergelegt, bildet eines der schönsten Blätter in der Geschichte dieses Landtages. Durch ganz Deutschland hallte der Jubel wieder, ob eines Votums, das fußend auf die natürliche, unveräußerliche Rechtsgleichheit Aller, für die seit Jahrtausenden schmählich unterdrückte Menschenwürde der Bekenner eines andern Glaubens in die Schranken trat, und dem Gewissen der Juden, wie dem Gewissen der Christen —, die absolute Freiheit, ihrem Geiste das unverkürzte Recht seiner allseitigen Entwickelung und Bethätigung vindicirte. — Der 7te Rheinische Landtag war von der Überzeugung durchdrungen, daß der ganze Organismus des Staates krank sei, so lange einzelne seiner Glieder von seinen Rechten und Pflichten ausgeschlossen sind; er war überzeugt, daß die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger die

erste Stufe auf der Leiter des Fortschrittes zur Freiheit und Humanität sein müsse. Rechtsgleichheit heischt das christliche Gebot der Nächstenliebe, Rechtsgleichheit heischt die politische Idee unsers Jahrhunderts, Rechtsgleichheit ist die unabweisbare Forderung der fortgeschrittenen Intelligenz, Rechtsgleichheit ist die Grundlage, so wie die einzig dauernde Gewähr für das Recht und die Freiheit Aller. Die Bitte um die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit der Juden bedarf nach dem schönen Vorgange des 7ten Rheinischen Landtages beim 8ten Rheinischen Landtage keiner nähern Begründung. Auch des Königs Majestät haben im Landtagsabschiede die Erfüllung dieser Bitte des 7ten Landtages Allergnädigst in Aussicht gestellt; aber jeder verlorene Augenblick ist kostbar, wenn es sich um die heiligsten Interessen der Menschheit, wenn es sich um die Aufhebung eines das Gewissen der bevorrechteten Christen belastenden, mit der göttlichen Lehre des Christenthums in Widerspruch stehenden Druckes handelt. Damit der Augenblick der gewährten völligen Rechtsgleichheit der Juden schneller nahe, damit eine schwere Schuld der heutigen Gesellschaft schneller getilgt, und die Bahn zu weiteren Fortschritten geebnet werde, richten wir an eine hohe Stände-Versammlung die gehorsame Bitte, noch einmal laut Ihre Stimme für die heiligsten Interessen der in den Juden noch unterdrückten Menschheit, der Freiheit und Humanität zu erheben und bei Seiner Majestät dem Könige den Antrag auf völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erneuern und um baldige gnädige Erfüllung zu bitten.

Köln, den 16. Januar 1845.

Möge endlich die badische Volkskammer dem Beispiele des Rheinischen Landtages und andrer deutschen Ständeversammlungen (der Würtembergischen, der des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen) folgen, möge sie endlich einsehen, wie schmachvoll sie handelt, wenn sie, sonst in allen Fragen freisinnig und verfassungstreu, nur den jüdischen Staatsbürgern des Landes gegenüber den widrigsten Vorurtheilen mehr Gehör giebt, als der mahnenden Stimme der Gerechtigkeit. Möge sie endlich auf Welker, Beck, Bader, Bassermann, Mathy, Mez und die andern Abgeordneten hören, die ohne Ausnahmen überall und für Alle Gerechtigkeit walten lassen wollen.

Einen dritten sehr wichtigen Antrag stellte der Abgeordnete von Soiron, den das Vertrauen seiner Mitbürger zum ersten Male in die Kammer gesandt hat. Er führte die Klagen noch weiter aus, welche schon Welker bei der Begründung seines Antrages auf eine Adresse an den Regenten über die steten Eingriffe der Polizeibeamten in die Rechte und in die Freiheit der Bürger erhoben hatte. Zu diesen Klagen haben wie in Baden, mit Ausnahme von Rheinbaiern, Rheinhessen und Rheinpreußen, die Bürger in allen deutschen Staa-

ten nur zu viel Grund und Anlaß. In jenen Rheinlanden allein hat das von Frankreich herübergekommene Rechtsverfahren der Polizeigewalt die Stelle angewiesen, welche ihr gebührt, Dienerin der richterlichen Gewalt zu sein, der Justiz die Übertreter der Gesetze anzuzeigen. Im übrigen Deutschland ist dagegen der Verwaltungsbeamte, in dessen Händen die Ausübung der Polizei liegt, in vielen Fällen, und oft in Fällen wo es sich um Ehre, Eigenthum, Freiheit der Staatsbürger handelt Ankläger und Richter zugleich; an keine gesetzlichen Formen gebunden, nicht unter der Aufsicht richterlicher Behörden, sondern nur unter der Aufsicht von höheren Verwaltungs-Behörden stehend und von diesen fast immer geschützt, verfährt er nur zu oft lediglich nach seinen persönlichen Ansichten. So ist es gekommen, daß durch die Polizeigewalt in ihren Händen die Verwaltungsbeamten eine Macht üben, welche mit den Versprechungen der deutschen Verfassungen, selbst mit den gemäßigsten Ansprüchen der Staatsbürger an gesetzliche Freiheit in schneidendem Widerspruche stehen. Der Abgeordnete von Soiron erinnerte zu Anfang der Rede, in der er seinen Antrag begründete daran, wie schon die hohe zweite Kammer auf dem letzten Landtage den Großherzog gebeten habe, daß die Erledigung der Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen werde, wie indessen die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten sei. Dann führte er aus, wie groß die Strafgewalt der Polizei sei, welche sich fast auf die Untersuchung und dann auch eintretenden Falles auf die Bestrafung aller Vergehen erstrecke, bei denen nicht schon eine längere Freiheitsstrafe, oder eine bedeutende Geldstrafe eintritt. »Wahrlich« sprach der Abgeordnete dann weiter, »wahrlich eine umfassende, gefährliche Strafgewalt der Polizeibehörden in einem Staate, in welchem Eigenthum und persönliche Freiheit der Bürger unter den Schutz einer Repräsentativverfassung gestellt sind, die dem Volke das Steuerbewilligungsrecht, das Recht der Zustimmung zu allen zu erlassenden Gesetzen gewährt! eine Strafgewalt, die im offenbaren Widerspruche steht mit den oben erwähnten Hauptsätzen des Staatsgrundgesetzes und mit dem Bildungsstand des Volks, das sich der Wohlthaten dieses Gesetzes längst würdig bewiesen hat; eine Strafgewalt, welche den ersten Grundsatz aller Gesetzgebungen in Repräsentativverfassungen umstößt, den Grundsatz nämlich: daß Niemand wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden darf, als in Kraft eines richterlichen Urtheils.«

»Man wird mir nicht erwiedern wollen: die der polizeilichen Aburtheilung überlassenen Vergehen und die auf dieselben gesetzten Strafen seien größtentheils unbedeutend; denn die Folgen für die

Freiheit und die Ehre der Staatsbürger sind sehr bedeutend, weil jeder Eingriff in diese heiligen Rechte aufhört unbedeutend zu sein, sobald Diejenigen, welche den Staat ausmachen, auch nur auf der untersten Stufe der Bildung angekommen sind, welche unsere badischen Mitbürger längst überstiegen haben.

Ich befürchte nicht, daß man mir entgegnen wird: die Polizei bedürfe einer gewissen Strafgewalt, um sich in Ansehen und Achtung zu erhalten. Dieser Einwurf würde wenig Achtung vor der Ehre und Freiheit der Bürger beweisen und wäre schon deshalb grundfalsch, weil jede Behörde Ansehen und Achtung bloß dadurch erwirbt und erhält, daß sie die gesetzlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschreitet, was ja der Besitz einer Strafgewalt, wie jeder Besitz einer weiteren Gewalt nur erschweren kann. Dieser Einwurf würde aber auch den Erfahrungen in Frankreich und in den Rheinprovinzen widersprechen, wo die Polizeibehörden in wenigstens eben so hoher Achtung stehen als bei uns, und zwar zum Theil gerade deshalb, weil sie keine Strafgewalt haben, ihre Thätigkeit bei den minder wichtigen Vergehen sich vielmehr auf die Rolle des Anklägers vor den allein competenten Gerichten beschränkt.

Wie die Polizeigewalt von den Verwaltungsbehörden geübt wird, erläutert Herr von Soiron durch eine Reihe von Beispielen. Sie mögen hier als Belege für die badischen Zustände stehen.

1) Gegen einen Bürger wird ein höchst unbedeutendes Vergehen angezeigt, dessen Untersuchung durchaus nicht dringend ist; sogleich wird derselbe mündlich vorgeladen, und da er sich mit Geschäften entschuldigt, durch einen Gendarmen vorgeführt und wegen Widersetzlichkeit mit Gefängniß bestraft; als wenn es die erste Pflicht der Bürger wäre, den Vorladungen der Beamten jeden Augenblick gewärtig zu sein.

2) Ein Bürger wird in der Neujahrsnacht arretirt und in das Gefängniß gebracht, weil er sich dem Feierabendbieten des Bürgermeisters nicht sogleich gefügt hat. Da jedoch nicht Grund genug vorhanden war, außerdem noch eine Gefängnißstrafe gegen ihn zu erkennen, so fügt der Beamte dem Bericht des Bürgermeisters mit eigener Handschrift allerlei Verdächtigendes bei, was dieser später als nicht von ihm herrührend zurückweist. Trotz dem wird der Angeschuldigte wegen Ungehorsams gegen die Anordnung der Obrigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Polizei mit 4 Tagen Gefängniß bestraft.

3) Wegen einer unbedeutenden Schlägerei, welche ein Mitglied des Gemeinderaths veranlaßt, werden acht Bürgersöhne in 21tägigem Untersuchungsverhaft gehalten, bis der Eine krank wird und stirbt. Die Acten kamen im Recurswege bis an das Ministerium des Innern; weder dieses noch die betreffende Regierung fand es aber nur angemessen, dem Amte sein gesetzwidriges Verfahren zu verweisen.

4) Einige Heidelberger Studenten waren beschuldigt, im Mannheimer Bahnhofe die Gendarmen und Eisenbahnwärter von den Waggons aus, in welchen sie sich schon befanden, beleidigt zu haben. Dieselben wurden festgenommen und jeder zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Als sie davon sprachen, hiergegen Recurs ergreifen zu wollen, wurde ihnen bemerkt, das könnten sie nach erstandener Strafe thun. Auf ihr späteres Begehren, vor den Polizeibeamten geführt zu werden, entgegnete der Gefangenwärter: derselbe sei verreist, und so mußten sie 3 Tage im Gefängniß zubringen, bis es einem ihrer Freunde gelang, bei dem ersten Beamten Gehör für sie zu erwirken. Sie ergriffen den Recurs und der Polizeistrafrichter hielt es für passend, sein Benehmen berichtlich dadurch zu beschönigen, daß er den Anwalt der Recurrenten des Studentenenthusiasmus beschuldigte; die Regierung fand in einigen beleidigenden Ausdrücken, von denen nicht ermittelt werden konnte, gegen wen sie gerichtet waren, das Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und verwarf den Recurs.

5) Ein Apothekergehülfe von kaum 21 Jahren geräth beim Nachhausegehen mit einem Polizeidiener in Wortwechsel; das Amt erhebt vom Gendarmeriebrigadier ein Zeugniß, daß der Angeschuldigte der der Regierung feindlichen Partei angehöre, welche auf den Sturz des Bestehenden ausgehe, und verfällt denselben nicht nur zu 6 Tagen Gefängniß, sondern auch zur Ausweisung aus der Amtsstadt, obgleich er ein Inländer ist. Den Recurs hiegegen verwirft die Regierung unter Beziehung auf die amtlichen Entscheidungsgründe, an welchen es dem amtlichen Erkenntniß fehlt; was schon früher einmal bei der nämlichen Regierung vorgekommen, und woraus man abnehmen kann, wie gründlich solche Acten studirt werden.

Im Begleitungsbericht des Amts ist aber gesagt: es sei sehr zweckmäßig, solche Menschen wegen ihrer politischen Gefährlichkeit aus der Amtsstadt zu entfernen, auch sei es sehr natürlich, daß der recurrentische Anwalt wünschen müsse, daß solche Leute dort seien.

Der Prinzipal des Angeklagten begehrt Aufschub mit dem Strafvollzug, weil er den Gehülfen im Augenblick nicht entbehren könne. Das Amt erwiedert: der Apotheker habe zwei Tage als Urkundsperson bei der Wahlmännerwahl (welche nicht nach Wunsch des Beamten ausgefallen) sitzen können, er müsse also auch selbst Zeit genug haben, seiner Apotheke vorzustehen.

6) Noch stärkere Verdächtigungen der Sache durch Eifern gegen die politische Richtung des Anwalts sind in zwei andern Polizeifällen vorgekommen, in welchen die amtlichen Berichte sich mehr mit der Rede, welche der Anwalt beim Verfassungsfest gehalten, mehr mit der Motion des Abg. Bassermann auf Einführung einer Capitalsteuer beschäftigen, als mit der angeschuldigten Waarenfälschung.

7) Viele Bürger einer Gemeinde beschlossen, über die kirchliche Richtung ihres Pfarrers Beschwerde zu führen; einer der Bürger ließ eine Beschwerdeschrift fertigen, ein anderer trug sie zum Unterschreiben herum. Letzterer wird verhaftet und nachdem sich die ganze Untersuchung durch sein Geständniß erledigt hatte, noch 6 Tage in Untersuchungsverhaft behalten.

Hiefür erhielt der Beamte zwar von der Regierung einen Verweis und wurde in die Gefängniß- und Ernährungskosten verfällt; allein auf seine hiergegen erhobene Beschwerde decretirte das Großherzogliche Ministerium des Innern jene Kosten auf die Amtskasse.

In der Hauptsache wurden beide Bürger wegen Übertretung des Verbots des Unterschriftensammelns und Aufreizung gegen einen geistlichen Vorgesetzten, jeder zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Auch hier wurden vorschriftswidrig die Leumundszeugnisse, statt von dem Gemeinderath, vom Gendarmeriebrigadier erhoben, und in diesen werden die Bürger beschuldigt, an der Spitze der Unzufriedenen zu stehen und bei Gemeinde- und Deputirtenwahlen das große Wort zu führen.

8) Ein Bürger sollte arretirt werden, die beiden Polizeidiener hatten aber keinen Verhaftbefehl, der Bürger weigerte sich, mitzugehen, und sollte mit Gewalt fortgeschleppt werden. Da jammerte sein kleines Kind, worauf vier andere Bürger den Polizeidienern bemerkten, man könne den Mann ja vorladen, er werde nicht davon gehen. Wegen dieses Eingriffs in die Polizeigewalt werden vier Bürger, und unter ihnen ein 70jähriger Greis, in Untersuchungshaft bei Wasser und Brod gebracht und nach 3 Tagen noch mit weiteren 3 Tagen Gefängniß wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Widerspenstigkeit gegen die Polizeidiener bestraft.

In den Acten findet man die Bemerkung, daß solcher Ungehorsam und solche Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit sicher nothwendige Folge der gegenwärtigen politischen und kirchlichen Bewegung seien u. s. f.

9) Ein Bürger und dessen Bruder wurden von einem Polizeibeamten beschuldigt, sie hätten ihn in einem Bierzimmer scharf angeschaut und sich Anzüglichkeiten über seine Nase erlaubt. Statt dem Polizeibeamten zu überlassen, eine Ehrenkränkungsklage zu erheben oder durch den Staatsanwalt erheben zu lassen, wenn dieser sich dazu verstanden hätte, wurde eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet, beide der Insultirung des Polizeibeamten zwar für klagfrei erklärt, der Bruder des Bürgers aber als Ausländer wegen Verdachts ausgewiesen.

10) In einer Theaterrestauration wird ein Fremder vier Wochen lang von verschiedenen jungen Officieren verunglimpft, bis er endlich eines Sonntags etwas vom Wein erhitzt, Gleiches mit Gleichem vergilt, die in der Theaterrestauration anwesenden Officiere

durch beleidigende Anspielungen reizt, dabei seinem Unmuthe über unartige Behandlung eines Postconducteurs Luft macht und sich zugleich eine Schmähung gegen den König von Griechenland und gegen die Staatsdiener erlaubt. Die Officiere entfernen sich, kleiden sich in Civil, bewaffnen sich, der Eine mit einem Kantschuh, die Andern mit Stöcken, überfallen ihren Gegner ihrer vier an der Zahl auf der Straße, prügeln ihn in den Hausgang, vom Hausgang in das Restaurationszimmer, von da in die Küche, von der Küche durch einen langen Gang bis auf den Theaterplatz, quer über diesen und noch eine Straße weiter, bis er sich in ein Haus flüchten kann, wo er erschöpft ohnmächtig niederfällt.

Schon am andern Tage suchen die vier Officiere der Sache eine für sie günstige Wendung zu geben; sie erschienen nämlich vor ihrem Auditor und gaben den ganzen Vorfall mit großer Übertreibung alles dessen, was dem Fremden zur Last gelegt werden konnte, aber auch mit eben so großer Offenherzigkeit über die Art, wie sie sich gerächt haben, zu Protocoll. Und dieses Protocoll wird dem betreffenden Stadtamt mit einer Requisition der Großherzogl. Stadtcommandantschaft mitgetheilt: den Fremden wegen seines höchst aufregenden ungeeigneten Benehmens in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen; und auf diese Requisition geht das Stadtamt ein; ja dasselbe bestraft sogar den über und über Mißhandelten mit 14 Tagen Gefängniß und Ausweisung aus der Stadt, angeblich wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Aufreizung. Auf ergriffenen Recurs wird dieses Erkenntniß von der betreffenden Kreisregierung bestätigt und auf eine Beschwerde bei Großherzogl. Ministerium des Innern ertheilt dieses die Antwort: es finde kein weiterer Recurs mehr Statt.

Über was soll man sich hier mehr wundern: über den esprit de corps auf Seiten der Stadtcommandantschaft oder über das gesetzwidrige, gefällige Entgegenkommen der Polizei?

11) Während der Untersuchung verbietet die Polizei zur Vermeidung weiterer Thätlichkeiten, dem Mißhandelten den Besuch der Theaterrestauration. Als dies dem Wirthe durch einen Polizeidiener eröffnet wird, giebt er sein Erstaunen darüber zu erkennen, daß hiernach der Unschuldige statt des Schuldigen leiden müsse. Er spricht davon noch im Gange des Theatergebäudes vor sich hin, wo Niemand mehr gegenwärtig war als die Theaterwache. Dies veranlaßt den wachthabenden Officier, gleich seinen Kameraden als Ankläger aufzutreten; auch dieses Protocoll wird mit Requisition der Stadtcommandantschaft an das Stadtamt geschickt, und der nämliche Polizeistrafrichter, der den Mißhandelten bestraft, zeigt sich auch jetzt sogleich willfährig, und verurtheilt den Wirth wegen Widerspenstigkeit und groben Benehmens gegen die Theaterwache, vorbehaltlich weiterer Ehrenkränkungsklage, zu einer Gefängnißstrafe von drei

Tagen. Auch dieses Erkenntniß wird auf ergriffenen Recurs von der betreffenden Regierung bestätigt; das Stadtamt aber eröffnet dem Recurrenten, daß — falls er sich nochmals eines solchen Mißbrauchs seiner Concession schuldig machen würde — man nicht nur die geeignete Strafe gegen ihn erkennen, sondern auch noch den Antrag bei der Kreisregierung stellen werde, ihm den Betrieb der Theaterrestauration zu untersagen. Blicke ich aber

12) auf die Ereignisse des 19. November in Mannheim, bei welchen, unbekümmert um die blutigsten Folgen, die ohne die große Besonnenheit der Bürger leicht hätten eintreten können, die Ruhe einer achtbaren Bürgerschaft, das Leben vieler Bürger und Bürgersöhne, die Achtung der Civil- und Militairbehörden aufs Spiel gesetzt wurde, um einen gesetzwidrigen Polizeiwillen durchzusetzen und damit das vermeintliche Ansehen der Polizei zu erhalten; so muß ich es für moralisch unmöglich halten, in den Händen dieser Polizei länger eine Verfügungsgewalt über das Vermögen, über die Ehre und über die Freiheit der badischen Staatsbürger zu belassen.«

Der Antrag von Soirons lautet neben der Bitte, mehre zur nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege gehörenden Gegenstände von den Verwaltungsbehörden auf die richterlichen Behörden zu übertragen, so: »Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtage oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung den Ständen einen Gesetzvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Ausnahme der den Bürgermeistern zu belassenden Lokal- und Feldpolizei, den Amtsgerichten übertragen werde.«

Der Antrag von Soirons fand die lebhafteste Zustimmung von vielen Seiten. So versicherte der Abgeordnete Brentano, ein vielbeschäftigter Anwalt, gleich Soiron, zum ersten Male in der Kammer, das Volk habe zu den Richtern, zu der Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit der Gerichte das größte Vertrauen; gegen die Polizeigewalt aber bestehe ein tiefes Mißtrauen. Der Volkswitz habe auch schon sein Urtheil über die Polizeierkenntnisse ausgesprochen, indem er ganz genau unterscheide, ob eine Sache auf den Rechtsweg, oder auf den Unrechtsweg (vor die Polizeibehörde) komme.

Solche Bedrückungen der Staatsbürger, wie sie der Abgeordnete von Soiron zur Sprache brachte, kommen freilich in andern deutschen Ländern leider nicht minder häufig vor, als in Baden, was aber ein Baden eigenthümliches Unglück ist, ist die Art, wie sich dort das Militair über alle Ordnung und über alles Gesetz hinwegsetzt. In fast allen Ländern Deutschlands, in Preußen, in Hessen-Darmstadt, in Würtemberg, in Hannover, bestehen die Officiercorps durchweg aus gebildeten und ehrenwerthen Männern, dort gehören Rohheiten von Seiten der Officiere zu den seltensten Ausnahmen, und wo einer,

der die Uniform und die Waffen des Staats trägt, sich einer unwürdigen Handlung schuldig macht, kann der Verletzte auf die vollständigste und unpartheiischste Genugthung rechnen. Nicht so in Baden. Freilich nicht die älteren Officiere, die mehr als Paraden und Exercierplätze gesehen, die mit Ehren auf Schlachtfeldern gestanden haben, sondern ein jüngeres Geschlecht von Subalternofficieren und nach dessen Beispiel viele Unterofficiere und Soldaten, halten sich durch kein Gesetz gebunden, und so fallen in Baden Jahr aus Jahr ein wahrhaft empörende Gewaltthaten von Seiten des Militairs gegen die übrigen Staatsbürger vor und bleiben, was noch empörender ist, fast immer unbestraft.

Diesen drei ehrlichen und von verfassungstreuen Männern ausgegangenen Motionen folgte eine vierte, aus den Reihen derer, welche für jeden Übergriff der Büreaukratie Worte der Vertheidigung, für jede freisinnige Forderung Worte des Hohnes haben; der Abgeordnete Platz stellte sie, er ein steter Vertheidiger der Censur und sie lautete auf — Erlassung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes. Es war ein von Herrn Platz nicht übel ersonnener Plan; bis jetzt hatten stets die Freisinnigen an die Erfüllung der Verheißungen des Artikels 18 der Bundesacte, welcher Preßheit verspricht, gemahnt, auf die Wiederherstellung des vortrefflichen badischen Preßgesetzes gedrungen, dessen beste Bestimmungen gesetzwidrig wieder zurückgenommen worden sind. So hatte noch auf dem Landtage von 1843—1845 der Abgeordnete Mathy die Anträge gestellt: »Die Kammer wolle in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1833, 1835, 1837, 1839 und 1842 die Bitte richten: 1) Bei der Bundesversammlung dahin wirken zu lassen, daß die im Artikel 18 der Bundesakte verheißenen Bestimmungen über die Preßfreiheit in Deutschland ins Leben treten und der Artikel 17 der Verfassung endlich zur Wahrheit werde; 2) Dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch das Gesetz vom 28sten December 1831, über die Presse mit den durch die Bundesbestimmungen zur Zeit etwa noch gebotenen Modificationen, worunter jedoch in keinem Falle die Censur und das geheime Verfahren in Preßsachen begriffen sein können, wieder hergestellt wird; 3) Bis dahin aber Mittheilungen über Landesangelegenheiten von jeder Censur zu befreien; im Übrigen die Censur, an Orten, wo Richtercollegien sind, einem Mitgliede derselben zu übertragen, die Recurse gegen Verweigerung der Druckerlaubniß aber den Gerichten zur Erledigung nach den bestehenden Gesetzen zu überweisen.« — Dem Abgeordneten Mathy und mit ihm allen Freisinnigen der Kammer trat nun Herr Platz mit seinem Antrage entgegen, der angeblich Preßfreiheit bezwecken wollte, in Wirklichkeit aber die Thatsache, daß Baden schon Preßfreiheit besessen, dieses hohe Gut ihm aber durch Gewalt wieder genom-

men ist, kaum berührte und nur den Freisinnigen die Gelegenheit abschneiden wollte, die Regierung wiederum an Herstellung des Preßgesetzes von 1831 zu mahnen. Sein Antrag lautet denn auch ganz allgemein und unbestimmt: »Die Kammer möge in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Allerhöchst denselben bitten, durch die hohe Regierung beim Bundestag auf Erlassung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes hinzuwirken.« Mit diesem allgemeinen Wunsche nach Preßfreiheit, den er zur Schau tragen mußte und seiner Liebe zur Censur, gerieth Herr Platz in die komischsten Widersprüche; der erste Theil seiner Motion war ein warmes Lob der Censur, eine Reihe von Schimpfreden auf alle ihm mißliebigen Schriftsteller, und doch wollte er diese geliebte Censur beseitigt sehen! Keiner dieser Anträge kam indessen, nachdem er vom Ausschusse geprüft worden, zur Berathung in die Kammer. Gegen den Antrag des trefflichen Zittel auf wahre Religionsfreiheit erhob sich ein Sturm von Bittschriften. Nicht die überwiegende Mehrheit der katholischen Bevölkrung des Landes aber, die mit ihren anders glaubenden Mitbürgern in Frieden und in Eintracht lebt, widersetzte sich der staatlichen Anerkennung der Deutsch-Katholiken, der Verwirklichung der Verfassung auch in Bezug auf diese Angehörigen Badens. Nicht der größere Theil der katholischen Geistlichkeit, Männer die noch mit jugendlicher Begeistrung an den Grundsätzen der Menschlichkeit und Geistesfreiheit halten, wie sie der größten Söhne Deutschlands Einer, wie sie Kaiser Joseph auf religiösem Gebiete durchzuführen versucht hatte, veranlaßten, unterzeichneten und verbreiteten diese Bittschriften. Junge Kapläne, im Bunde mit Beamten, welche diese Gelegenheit den ungebildetsten Theil der Bevölkerung gegen die Landstände und gegen die Verfassung aufzuhetzen begierig ergriffen, veranlaßten; verblendete, keines eignen Urtheils fähige Menschen unterzeichneten sie. — Welkers Antrag, die Beschwerden des Landes in einer Adresse an den Thron zu bringen, war indessen im Ausschusse erwogen und sollte in der Kammer zur Berathung kommen. Fürchteten die Minister noch einmal in der Kammer vor ganz Deutschland, das den Verhandlungen der badischen Stände mit so großer Theilnahme folgt, angeklagt zu werden; fürchteten sie die beschwerende Vorstellung an den Stufen des Thrones? Oder hofften sie von der Bewegung gegen die Zittelsche Motion, von dieser Bewegung angefacht durch fanatische Geistliche Vortheile in einer neuen Ständeversammlung zu ziehen, wieder mehr ihnen gehorsame Beamte in die Kammer zu bringen? — Am 9. Februar wurde die Ständeversammlung aufgelöst.

Von der Kammer legte das Ministerium also Berufung an die Gesinnungen des Landes ein. Und wie hat das Land dieser Berufung entsprochen? Es hat alle Verfassungstreuen wiedergewählt, ihre Schaar noch durch einige Männer von erprobter Anhänglichkeit

an die Sache des Fortschrittes verstärkt. Und die fanatischen Geistlichen, die gegen die Landstände keine Aufhetzung für zu unwürdig, keine Verleumdung für zu stark hielten; wie hat ihnen die katholische Bevölkerung geantwortet? Sie hat die Männer ihres wohlbegründeten Vertrauens wiedergewählt. So verdanken Welker, Mathy, beide Protestanten, ihre Sitze in der Kammer überwiegend katholischen Gemeinden. In einem Lande, wo die meisten Wahlmänner mit eignen Augen sehen wollen, wo die zudringlichen Einmischungen in die Wahlen, wo Einflüstrungen und Bestechungen wirkungslos bleiben, wo Fanatiker sich vergebens abmühen in Anstrengungen des Hasses und der Verleumdung, da darf die Sache der gesetzlichen Freiheit auf schöne Erfolge rechnen. Einen Act der Gerechtigkeit haben die badischen Wähler noch geübt, jener Abgeordnete Platz (Hofrath und Professor am Gymnasium in Wertheim), der ein Vertheidiger der Censur und aller Mißbräuche des Polizeistaates, einen heuchlerischen Antrag auf Erlassung eines Preßgesetzes gestellt hatte, ist nicht wiedergewählt worden. Das Volk verlangt eben von seinen Vertretern politische Überzeugung, eine treue Hingebung an die Grundsätze des Verfassungsstaates, es verwirft ein leichtfertiges und hinterlistiges Spielen mit den ernstesten Forderungen der Zeit.

In das Ministerium ist indessen der ehemalige Präsident der Kammer, Vicekanzler Bekk, berufen worden. Auf diesem neuen Posten wird er bald bewähren können, ob er noch derselbe ist, der dem Ministerium Blittersdorf männlich und ehrlich entgegentrat, ob er zu den Schwankenden, Unentschlossenen, Nachgiebigen übergetreten ist, welche Tag für Tag Rücksichten der kleinlichsten Art Rechnung tragen und einer entschieden verfassungsfeindlichen Parthei im Lande, welche sich auf fremde Hülfe stützt, Zugeständnisse machen, statt sie mit der Strenge der Gesetze zu treffen.

Auf Nebenius, den jetzigen Minister des Innern, setzen die Verfassungsfreunde keine Hoffnung mehr; schwach, schwankend, eitel hat er ursprünglich freisinnig und dem Fortschritte zugethan, zu Manchem die Hand geboten, zu dem ein wahrhaft verfassungstreuer Mann sich nimmer hätte gebrauchen lassen. Seine Erfahrungen, sein umfassendes und wahrhaft großartiges Wissen werden dem Lande noch vielfach zu Gute kommen, ein tief in ihm wurzelndes Wohlwollen wird ihn antreiben sich Gewaltmaßregeln zu widersetzen, wie sie die Verwaltung seiner Vorgänger, des Ministers von Rüdt und später des Ministers Eichrodt bezeichnen, der auch, unter dem persönlich ehrenhaften aber schwachen und kränklichen Herrn von Rüdt, die schlimmsten Maßregeln ins Werk gesetzt hatte, aber zur Durchführung von Reformen ist Nebenius nicht der Mann.

Aber Gott sei Dank, nicht an einzelne Persönlichkeiten ist in Baden die Sache der gesetzlichen Freiheit, die Entwickelung der Verfassung geknüpft. Freisinnige Anschauungen herrschen dort aller Or-

ten, am Schwarzwalde, in der Seegegend, in der Pfalz, im Breisgau, in Stadt und Land; die Verfassung ist das Band, das den Bürger Mannheims mit dem Bauer des Schwarzwaldes brüderlich verbindet. In Baden, wie in Würtemberg hat schon der Verfassungsstaat dem Polizeistaate viel Boden abgewonnen, in diesen beiden Ländern Baden und Würtemberg wird die gesetzliche Freiheit in Deutschland zuerst ihre besten Siege erringen. So viele Opfer der Sache der gesetzlichen Freiheit gebracht, so viel Verfolgungen um des Strebens nach gesetzlicher Freiheit willen verhängt, in Baden wie in Würtemberg sind sie in ein fruchtbares Erdreich gefallen. Kein ruchloser Fuß kann diesen jungen Wuchs der Freiheit mehr zertreten, er wird heranwachsen und stärker und stärker werden unter Gottes Huth.

Hannover, den 20sten Junius.

Ihr Herr Vater hat anders gedacht.

Der Kammerherr Graf X. auf Y. sagte einst in Gegenwart eines verdienten Officiers: hätte ich einen dummen Sohn er müßte Soldat werden. Ihr Herr Vater, antwortete der Officier im höflichsten Tone, Ihr Herr Vater hat anders gedacht.

Gnädig.

Jean Paul hatte einst mit dem Könige Max von Baiern, der ihn zu sich beschieden, eine lange Unterredung gehabt. Waren Seine Majestät gnädig gegen Sie? fragte ihn andern Tages ein Beamter. Gnädig? antwortete der Dichter, warum gnädig? Ich habe ja keine Verbrechen begangen!

Freiheitslehren.

In Ländern, wo die Ehre ihren Werth verliert, müssen die Strafen nothwendig grausam werden. [Justus Möser.]

Erfordert es gleich mehr Klugheit und Macht die Ordnung über tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so ist es doch eines muthigen Mannes würdiger diese zu regieren, ja ihr Futterknecht, als der oberste Schäfer zu sein und eine zahme Heerde vor sich her zu treiben. [Justus Möser.]

Dies ist ein alter Spruch: Ihr Mächtigen der Erde! Eure Gewaltthaten und Machtgebote stehen aufgezeichnet vor Gottes Ge-